

Satzung

Generationenübergreifendes Leben Walldorf e.V.

in der von der Gründungsversammlung am 31.03. 2019 beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Generationenübergreifendes Leben Walldorf e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Walldorf (Baden).
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. der Jugend- und Altenhilfe,
 - b. der Bildung und Erziehung,
 - c. der Inklusion und Hilfe von Menschen mit Behinderung,
 - d. der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge,
 - e. einer internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens.
 - (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. gemeinsame soziale, kulturelle/interkulturelle, interreligiöse oder ökologische Aktivitäten und Veranstaltungen in Walldorf,
 - b. Wissensvermittlung in Form von Angeboten handwerklicher und kultureller Inhalte aller Art,
 - c. Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in inklusiven kulturellen Projekten,
 - d. der Hilfe für Asylbewerber, Flüchtlinge und Menschen mit Migrationshintergrund durch unentgeltliche Beratung und Begleitung und der finanziellen Unterstützung in besonderen Notsituationen,
 - e. der Information der Öffentlichkeit über den Wohnhof und vergleichbare Wohnprojekte.
 - (3) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen eingeworben und verwendet werden.
 - (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
-

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklichen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Über den schriftlich gestellten Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er bestätigt die Aufnahme schriftlich. Sollte der Vorstand den Antrag ablehnen, entscheidet auf Wunsch die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag und gibt die Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines etwaigen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliederversammlung beschließt über Gestaltung und Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Aus der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Wohnhof oder andere unterstützte Wohnprojekte.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes oder durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung kann nur zum Jahresende durch eine schriftliche Austrittserklärung erfolgen und muss an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
- (3) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihre weitere Zugehörigkeit dem Ansehen des Vereins abträglich ist, wenn sie grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt. Den Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann

innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche an den Verein, auf das Vereinsvermögen oder auf Teile davon.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Einberufung

- a. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Einladung erfolgt auf dem Postweg oder, sofern das Mitglied dem vorher zugestimmt hat, per E-Mail. Die Einladung ist an die letzte bekannte Post- oder E-Mail-Adresse zu richten.
- b. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb 1 Monats anzuberaumen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich mit Angaben von Gründen verlangt oder der Vorstand es als notwendig erachtet.

(2) Durchführung

- a. Der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Mitglied leitet die Mitgliederversammlung.
- b. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, von der Versammlungsleitung unterschrieben und innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

(3) Beschlussfassung

- a. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder und volljährige Vertreter juristischer Personen. Juristische Personen haben eine einzige Stimme.
- b. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, sofern mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein stimmberechtigtes Mitglied hat bei Nichtteilnahme die Möglichkeit, sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vorher schriftlich zu übertragen. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf nicht mehr als zwei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
- c. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, findet innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung statt, zu der ordnungsgemäß eingeladen wird. Diese

Versammlung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig. Das gilt auch für Satzungsänderungen.

- d. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung oder Wahl erfolgt offen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes wird geheim abgestimmt oder gewählt.
- e. Für den Beschluss von Satzungsänderungen muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sein. Entscheidungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde und die geplanten Neuformulierungen enthalten sind.
- f. Entscheidungen, die das Zusammenleben im Wohnhof Walldorf wesentlich betreffen (z.B. große Veranstaltungen in den Räumen des Wohnhofs), dürfen nicht gegen dessen Hausordnung verstoßen. Desweiteren werden die Bewohner des Wohnhofs bei derartigen Entscheidungen rechtzeitig mit einem Widerspruchsrecht von 14 Tagen informiert. Sollte ein Widerspruch erfolgen, der nicht in einem persönlichen Gespräch geklärt werden kann, wird innerhalb von weiteren 14 Tagen eine Sitzung von Vereinsmitgliedern und Bewohnern einberufen. Sprechen sich dabei 1/3 der gesamten volljährigen Hausbewohner des Wohnhofs Walldorf gegen die Entscheidung aus, ist diese zurückzunehmen.

(4) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstands
- b. Wahl der Kassenprüfer
- c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Genehmigung des Jahresabschlusses
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern
- f. Zustimmung zu weitreichenden Entscheidungen des Vorstandes (§ 9 Abs. 5)
- g. Festlegungen zum Mitgliedsbeitrag
- h. Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt, gegebenenfalls durch Stichwahl. Amtszeit ist zwei Jahre.

DieVorstandsmitglieder bleiben bis zur wirksamen Neuwahl des Nachfolgevorstands im Amt.

- (3) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins zu führen, die konzeptionelle Arbeit zu koordinieren und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er informiert die Mitglieder des Vereins regelmäßig und gewährleistet eine geeignete Kontakt- und Öffentlichkeitsarbeit. Vereinsmitglieder können in Absprache mit dem Vorstand die Aufgaben des Schatzmeisters, der Öffentlichkeitsarbeit, eines Schriftführers oder anderer Aufgaben übernehmen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils in Einzelvertretungsvollmacht. Spendenbescheinigungen dürfen darüber hinaus auch vom jeweils bestellten Schatzmeister ausgestellt werden. Die Vorstandsmitglieder und die mit Sonderaufgaben gem. Abs. 3 betrauten Personen haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Der Vorstand hat bei weitreichenden finanziellen Entscheidungen die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Als weitreichend werden folgende Verträge/Ausgaben angesehen:
 - Verträge, die den Verein über das bestehende Vereinsvermögen hinaus verpflichten
- (6) Der Vorstand verrichtet seine Tätigkeit ehrenamtlich.

§ 10 Haushaltsführung

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet der Verein die Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden und sonstigen Einnahmen aus Projekten und Veranstaltungen.
- (3) Der Vorstand hat die Jahresrechnung als Einnahmen-/Ausgabenrechnung vor der Mitgliederversammlung zu verantworten. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Habito e.V. (Vereinsregister Mannheim, Vereinsregisternummer 333236), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.